

## Haben Sie noch Fragen?

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern steht Ihnen gerne zur Verfügung: Telefon 041 228 66 06 dsb@lu.ch

#### Kontrolle

Sämtliche Internetzugriffe und der E-Mail-Verkehr werden vorsorglich protokolliert. Es dürfen auch Filtersperren zur Verhinderung von Missbrauch eingerichtet werden.

Bei einem Verstoss gegen die Verordnung oder den Datenschutz können personalrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Die Strafverfolgung und Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleiben vorbehalten.

Gefährden Störungen die Sicherheit, die Funktionsfähigkeit oder die Verfügbarkeit von Informatikmitteln, darf eine personenbezogene Auswertung der Protokolldaten erfolgen.

Liegen Verdachtsmomente für einen anderen Missbrauch vor, kann eine:

- auf einen bestimmten Personenkreis begrenzte
- schriftlich angekündigte
- zeitlich befristete

Kontrolle in einem Dienst durchgeführt werden. Eine solche im Voraus angekündigte Kontrolle kann auch zur personenbezogenen Auswertung von Protokolldaten führen

Ansonsten sind Protokolldaten anonym auszuwerten.

### Folgerungen

Alle sind von der Verordnung betroffen.

Alle sind für die Einhaltung der Verordnung persönlich verantwortlich.

Sofern die Verhaltensregeln und die verbotenen Handlungen unklar sind, können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Informatikverantwortlichen oder beim Datenschutzbeauftragten informieren.

### Informatikverantwortliche

Die Informatikverantwortlichen sind grundsätzlich der Organisations- und Informatikbeauftragte (OIB) des jeweiligen Departementes. Bei grösseren Dienststellen können die OIB noch Kontaktpersonen für diese Aufgaben ernennen. Sie finden die Kontaktadressen der OIB in www.lu.ch/inko.

# Verordnung über die Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen SIE über die zulässige Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz informieren

## Gesetzliche Grundlage und Geltungsbereich

Gesetzliche Grundlage bildet die Verordnung über die Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz vom 10. Dezember 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (SRL Nr. 38c; in der Gesetzessammlung unter www.lu.ch abrufbar).

Die Verordnung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Luzern (inklusiv Schulen, Kliniken, Spitäler, Gerichte), mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausgleichskasse, der IV-Stelle, der Arbeitslosenkasse, der Gebäudeversicherung und der Pensionskasse des Kantons. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Anstalten und weiterer Stellen und Körperschaften (zum Beispiel Gemeinden) sind aber der Verordnung trotzdem unterstellt, soweit sie Informatikmittel des Kantons Luzern benutzen.

«Alle sind für die Einhaltung der Verordnung persönlich verantwortlich.»

### Grundsätze

Für die Einhaltung der Verordnung sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Einsatz von Informatikmittel persönlich verantwortlich. Die Anwendung muss sowohl den Bestimmungen des Datenschutzes genügen wie auch die Datensicherheit gewährleisten.

Mit dem E-Mail dürfen keine vertraulichen Informationen oder Personendaten übermittelt werden, ausser die Übermittlung erfolge verschlüsselt.

Es dürfen nur Informatikmittel verwendet werden, die von den Informatikverantwortlichen bereitgestellt werden. Die Verwendung oder Installation privater Hard-, Software oder Zubehör bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die Informatikverantwortlichen.

Die Informatikmittel dürfen grundsätzlich nur zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben benutzt werden. Die private Verwendung von Informatikmitteln des Kantons darf den Dienstbetrieb nicht erschweren oder einschränken. «Mit dem E-Mail dürfen keine vertraulichen Informationen oder Personendaten übermittelt werden»

### Missbrauch

Folgende Handlungen sind beispielsweise nicht erlaubt:

- Erfassung, Verarbeitung, Speicherung oder Übermittlung von Daten mit rassistischem, sexistischem oder pornographischem Inhalt
- Widerrechtliches Kopieren von Daten oder Software jeglicher Art
- Versendung von E-Mails in Täuschungsoder Belästigungsabsicht oder in Form von nichtbetrieblichen Massenversendungen
- Einrichten, Anschliessen oder Installation nicht bewilligter Informatikmittel
- jegliche Form von Manipulation von Informatikmitteln des Kantons
- Störung des Betriebs von Computern oder Netzwerken
- Erstellen, Speichern, Ausführen und Verbreiten von Fernsteuerungs-, Spionageund Virenprogrammen

Über die Zulässigkeit weiterer Handlungen ausserhalb des anwendungsüblichen, berufsbezogenen Gebrauchs der Informatikmittel geben die Informatikverantwortlichen Auskunft. Diese sind im Zweifelsfall zwingend zu kontaktieren.